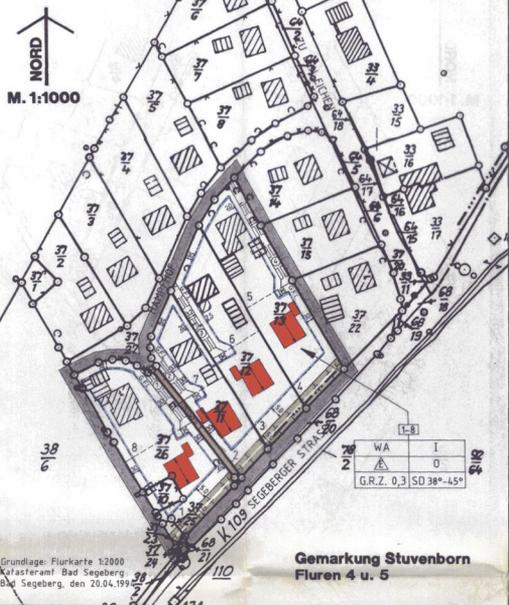


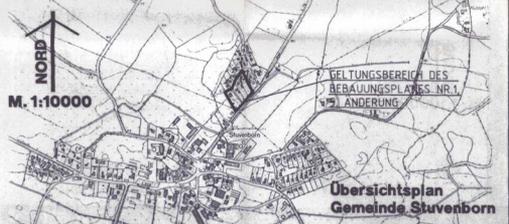
Amtliche Planunterlagen für einen Bebauungsplan M.1:1000

TEIL "A" PLANZEICHNUNG :



Grundlage Flurkarte 1:2000 Katasteramt Bad Segeberg

Gemarkung Stuvemborn Fluren 4 u. 5



ZEICHENERKLÄRUNG :

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 22. April 1993.

FESTSETZUNGEN :

- Verfahrensvermerke: 1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 27. APR. 1993. 2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 1. MRZ 1994 durchgeführt worden. 3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 20. NOV. 1994 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. 4. Die Gemeindevertretung hat am 09. JUNI 1994 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. 5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 05. AUG. 1994 bis zum 06. SEP. 1994 während der Dienststunden / folgender Zeiten ausgestellt. 6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 10. NOV. 1994 geprüft. 7. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. 8. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 10. NOV. 1994, von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. 9. Der katastermäßige Bestand am 12. JAN. 1993, sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Bebauungsfläche sind als richtig bestätigt. 10. Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 und Abs. 3 BauGB ist durchgeführt worden. 11. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgestellt. 12. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan, die Genehmigung gemäß § 92 Abs. 4 LBO sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann einsehbar werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 03. APR. 1995 ordentlich bekannt gemacht worden.

- DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER: 1. Katasteramtliche Flurstücksnummern mit Grenzmaß. 2. Künftig fortfallende Nutzungsgrenze. 3. Als Einfriedigung privater Grundstücksflächen sind Hecken aus heimischen Laubbäumen zu pflanzen. 4. Die Sochenhöhe der baulichen Anlagen, gemessen ab Oberkante gewachsener Boden bis Oberkante Kellerdecke, darf max. 0,50m betragen. 5. Die Drenzhöhe der baulichen Anlagen, gemessen ab Oberkante Erdgeschosseinnecke darf max. 0,60m betragen. 6. Die Traufhöhe der baulichen Anlagen, gemessen ab Oberkante Erdgeschosseinnecke bis Oberkante Erdgeschosseinnecke darf max. 4,00m betragen. 7. Pro Wohngebäude sind max. 2 Wohnungen zulässig. 8. Die Außenfläche der baulichen Anlagen sind nur in roten Verbundmauerwerk zulässig. 9. Für Dachneigungen sind ausschließlich Dachziegel zulässig. 10. Für die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind Bodenabträge, Bodenaufträge und Bodenversiegelungen unzulässig.

TEIL "B" TEXT :

- 1. Im Plangebiet werden die Ausnahmen gem § 4 (3) BauNVO ausgeschlossen § 1 (3) BauNVO. 2. Pro Grundstück sind 3 Obstbäume als Halbstamm oder Hochstamm zu pflanzen. 3. Als Einfriedigung privater Grundstücksflächen sind Hecken aus heimischen Laubbäumen zu pflanzen. 4. Die Sochenhöhe der baulichen Anlagen, gemessen ab Oberkante gewachsener Boden bis Oberkante Kellerdecke, darf max. 0,50m betragen. 5. Die Drenzhöhe der baulichen Anlagen, gemessen ab Oberkante Erdgeschosseinnecke darf max. 0,60m betragen. 6. Die Traufhöhe der baulichen Anlagen, gemessen ab Oberkante Erdgeschosseinnecke bis Oberkante Erdgeschosseinnecke darf max. 4,00m betragen. 7. Pro Wohngebäude sind max. 2 Wohnungen zulässig. 8. Die Außenfläche der baulichen Anlagen sind nur in roten Verbundmauerwerk zulässig. 9. Für Dachneigungen sind ausschließlich Dachziegel zulässig. 10. Für die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind Bodenabträge, Bodenaufträge und Bodenversiegelungen unzulässig.

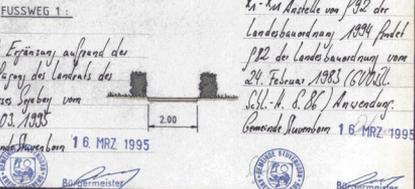
SATZUNG DER GEMEINDE STUVENBORN KREIS SEGEBERG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1 TEIL 1 5. ÄNDERUNG FÜR DAS GEBIET "HAMPFHOF"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2523) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauflächen vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 446, zuletzt geändert am 08. April 1994 (BGBl. I S. 776)) sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) in der Fassung vom 11. Juli 1994 (GVBl. Schl.-H. S. 321) nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 10. NOV. 1994, Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 BauGB und Genehmigung gemäß § 92 Abs. 4 LBO durch den Landrat des Kreises Segeberg folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1, 5. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen :

VERFAHRENSVERMERKE :

- 1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 27. APR. 1993. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang am Bekanntmachungstafel vom 28. APR. 1993 bis zum 01. MAI 1993 erfolgt. 2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 1. MRZ 1994 durchgeführt worden. Auf-Beschluß der Gemeindevertretung vom 09. JUNI 1994 ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden. 3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 20. NOV. 1994 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Verfahren zu den Verfahrensvermerken Nr. 3 und 5 sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauGB). 4. Die Gemeindevertretung hat am 09. JUNI 1994 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. 5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde in der Zeit von 05. AUG. 1994 bis zum 06. SEP. 1994 während der Dienststunden / folgender Zeiten ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können am 20. NOV. 1994 in der Zeit von 09.00 bis 12.00 Uhr durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. 6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 10. NOV. 1994 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. 7. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Dabei haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 05. AUG. 1994 bis zum 06. SEP. 1994 während der Dienststunden / folgender Zeiten erneut öffentlich ausgestellt. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können durch Aushang am 20. NOV. 1994 in der Zeit von 09.00 bis 12.00 Uhr durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt. 8. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 10. NOV. 1994, von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 10. NOV. 1994 gebilligt. Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken 1-8 wird hiermit bestätigt. 9. Der katastermäßige Bestand am 12. JAN. 1993, sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Bebauungsfläche sind als richtig bestätigt. 10. Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 und Abs. 3 BauGB ist durchgeführt worden. Der Landrat des Kreises Segeberg hat am 08.03.1995 er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht, - er geltend gemachten Rechtsvorschriften beibehalten werden sind. Außerdem hat der Landrat des Kreises Segeberg die Genehmigung gemäß § 92 Abs. 4 LBO erteilt. 11. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgestellt. 12. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan, die Genehmigung gemäß § 92 Abs. 4 LBO sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann einsehbar werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 03. APR. 1995 ordentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Genehmigung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit dem 24. MRZ 1995 in Kraft getreten.

PROFILE/REGELQUERSCHNITTE : M. 1:100



Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Stuvemborn. BÜRO FÜR STADTPLANUNG & DORFENTWICKLUNG DIPL. ING. EBERHARD GEBEL, ARCHITECT STUVENBORN 23795 BAD SEGEBERG, BERLINER STR.10 STAND 11 /94 GEB. PETERSEN